



- Amtliche Bekanntmachung -

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 16. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt**

Die Satzung des Landkreises Freudenstadt über das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt in der Fassung vom 22. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind

- a) 1 Vertreterin oder Vertreter der Schule,
- b) 1 Vertreterin oder Vertreter des Gesundheitswesens
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter der Rechtspflege,
- d) 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitsverwaltung,
- e) 1 Vertreterin oder Vertreter des DRK-Kreisverbands Freudenstadt e.V.

Artikel 2

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dr. Rückert, Landrat